

Ziehungen sowie §3 der o. g. VO vom 2. 5. 1963.

Zur Problematik der Privilegien und Immunitäten vgl. auch Konvention über die Rechtsfähigkeit, Privilegien und Immunitäten des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe vom 14. 12. 1959 (GBl. II 1976 Nr. 6 S. 150), insbes. Art. IV; Abkommen über den Rechtsstatus und die Vorrechte der Internationalen Zweigorganisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit vom 24. 11. 1967 (GBl. II 1968 Nr. 7 S. 31); Konvention über die Rechtsfähigkeit, die Privilegien und Immunitäten des Stabes und der anderen Führungsorgane der Vereinten Streitkräfte der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages vom 24. 4. 1973 (GBl. II 1973 Nr. 7 S. 61); Konvention über die Privilegien und Immunitäten der Vereinten Nationen vom 13. 2. 1946 (GBl. II 1975 Nr. 8 S. 165); Konvention über die Privilegien und Immunitäten der Spezialorganisationen vom 21. 11. 1947 (GBl. II 1975 Nr. 9 S. 181); Konvention über die Privilegien und Immunitäten der Internationalen Atomenergieorganisation vom 1. 7. 1959 (GBl. II 1975 Nr. 10 S. 213).

Nach den allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts genießen auch Staatsoberhäupter und andere hohe Repräsentanten bei Reisen ins Ausland die diplomatischen Immunitäten, die sich in aller Regel ebenfalls auf die sie begleitenden Personen erstrecken (vgl. dazu Artikel 1 der Konvention über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten vom 14. 12. 1973, GBl. II 1977 Nr. 5S. 62).

Die in der DDR tätigen Konsuln genießen entsprechend den bilateralen Vereinbarungen in Form von Konsularverträgen oder nach Völkergewohnheitsrecht auf der Basis der Gegenseitigkeit Immunität.

Straftaten, die von Personen begangen werden, denen die Regierung der DDR diplomatische Privilegien und Immunitäten gewährt hat, verlieren dadurch nicht ihren gesellschaftswidrigen bzw. -gefährlichen Charakter. Teilnahme (Mittäterschaft, Anstiftung, Beihilfe) an diesen Straftaten sowie Begünstigung durch Bür-

ger der DDR oder durch Ausländer im Staatsgebiet der DDR ist daher strafbar. Ebenso ist die Notwehr (§ 17) gegen derartige Delikte möglich.

**6. Das in Abs. 2 statuierte Personalitätsprinzip** basiert auf dem staatsrechtlichen Grundsatz, daß die verfassungsmäßigen Rechte und Pflichten der Staatsbürger der DDR nicht an den Staatsgrenzen enden. Als Staatsbürger der DDR sind sie auch während ihres Aufenthalts im Ausland verpflichtet, ihre in der Verfassung und den Gesetzen niedergelegten Pflichten allseitig zu erfüllen. Andererseits garantiert die DDR mit Art. 33 Abs. 1 Verfassung jedem Bürger, der sich im Ausland aufhält, den Anspruch auf Rechtsschutz durch ihre Staatsorgane. Diese schützen die Interessen der Bürger und unterstützen sie bei der Wahrnehmung ihrer Rechte auch während ihres Aufenthalts im Ausland (vgl. auch Gesetz über die Staatsbürgerschaft der Deutschen Demokratischen Republik — Staatsbürgerschaftsgesetz — vom 20. 2. 1967, GBl. I 1967 Nr. 2 S. 3, § 2 Abs. 1 u. 2).

Die von DDR-Bürgern im Ausland begangenen strafbaren Handlungen werden nur zu einem geringen Teil vom Territorialitätsprinzip (Abs. 1) erfaßt, soweit sie als Distanzdelikt, als komplexes verbrecherisches Handeln u. ä. zu qualifizieren sind (vgl. Anm. 3). Deshalb legt Abs. 2 die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Bürger der DDR für im Ausland begangene Straftaten fest. Nach dieser Bestimmung kann ein Staatsbürger der DDR von den Staatsorganen strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden, wenn er im Ausland eine nach ihren Gesetzen strafbare Handlung begeht.

Voraussetzung für die Strafverfolgung nach dem in Abs. 2 fixierten Personalitätsprinzip ist, daß der Strafrechtsverletzer zum Zeitpunkt der Begehung der Straftat Bürger der DDR ist. Wer Staatsbürger der DDR ist, ergibt sich aus § 1 des Staatsbürgerschaftsgesetzes (vgl. VO zu Fragen der Staatsbürgerschaft der DDR vom 21. 6. 1982, GBl. I 1982 Nr. 22 S. 418). Personen, die nach Begehung der Straftat